

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

-Der Verbandsvorsteher-

Amtliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Zweckverbandes Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg über den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und deren Nutzung vom 07.12.2021

Aufgrund der §§ 5, 15, 150, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024, 270) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBI. MV S. 130, 136) und § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBI. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154, 184) wird durch Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 03.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung

1. § 3 Abs. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der zuständigen Behörde“ durch die Wörter „dem Verband“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt: „Hat die Straße ein Gefälle, so liegt die Rückstauebene in Höhe des nächsten Kanalschachtes gefälleaufwärts.“

2. In § 19 Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 16“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 14“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Strasburg, 04.12.2025



Hans-Joachim Conrad
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V, S. 270) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.